



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Willy Kunz
+41 31 636 45 23
willy.kunz@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Per E-Mail an: gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

Einwohnergemeinde Täuffelen - Gerolfingen
Hautstrasse 86
Postfach 176
2575 Täuffelen

15. April 2025

Zustimmungsverfügung für Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 Abs. 2 Strassenverordnung

Ihre Nachricht vom 9. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. April 2025 haben Sie folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

1 Tempo-30-Zonen

Abgrenzungen:

Zone 2;

Bahnhofstrasse (auf Höhe Einmündung Parkstrasse: Aufhebung Fussgängerstreifen), Baumgartenstrasse, Birkenweg, Blumenrain, Blütenweg, Bodenweg, Bruchackerstrasse, Burgerstrasse, Dahlienweg, Dammweg, Flurstrasse, Föhrenweg, Friedweg, Gartenweg, Gässli, Geissriedweg (Abschnitt nördlich Hauptstrasse), Heckenweg, Höhenweg, Hohlenweg (Einmündung Gässli bis 110m) Inselstrasse, Kirchrain (Einmündung Bahnhofstrasse/Friedweg: ersetzen allg. Fahrverbot durch ein Verbot für Motorwagen und Motorräder mit bestehendem Zusatzsignal «Zubringer bis Kirche gestattet» / Einmündung Hauptstrasse: Einbahn mit Zusatzsignal für Velo/Mofa gestattet und Signal «Kein Vortritt». Begründung: unkorrekte Signalisation und punktuelle Verbesserung Verkehrssicherheit Langsamverkehr), Kirschenweg, Knospenweg, Montligstrasse, Obermattstrasse, Parkstrasse, Reservatweg (ca. 10m ab Einmündung Burgerstrasse entlang Schulareal), Rosenweg, Rossiweg, Rütiweg (Abschnitt Burgerstrasse bis Bodenweg), Sackmattstrasse, Scheuermattstrasse, Schulstrasse, Schützenstrasse, Seerain (ab Einmündung Hauptstrasse), Strandweg (bis Gemeindegrenze Mörigen), Tulpenweg

Zone 3;

Aarbergstrasse (Einmündung Käsereistrasse: Markierung Kreuzung anpassen mit Rechtsvortritt / Einmündung Burrirain: Markierung Rechtsvortritt und Querungshilfe mit 4 Pfosten - Begründung: punktuelle Verbesserung Verkehrssicherheit Langsamverkehr durch Radiusmarkierung im Kurvenbereich), Alpenstrasse, Breitenfeldstrasse, Breitenrain, Burrirain (ab Einmündung Dorfrain bis Haus-Nr. 23), Hochrain, Käsereistrasse (Einmündung Burrirain: Markierung Kreuzung anpassen mit Rechtsvortritt Verengung Einmündungsbereich auf Höhe Haus-Nr. 65 mit drei Pflanzenkübeln), Riedlistrasse

Zone 4;

Baichtweg, Geissriedweg (Abschnitt südlich Hauptstrasse), Kirchackerstrasse (Markierung Abweisungslinie), Kleemattenweg, Leimenstrasse (Abschnitt Hölzrain bis Moosgasse), Parallelstrasse, Wasenweg

2 Teilfahrverbote

Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringer bis Kirche gestattet

Kirchrain (Einmündung Bahnhofstrasse, Friedweg)

Einfahrt Verboten, Velo/Mofa gestattet

Kirchrain (Einfahrt Liegenschaft Kirchrain 2, Fahrtrichtung Ost)

Einbahn, Velo/Mofa gestattet

Kirchrain (Einmündung Hauptstrasse Fahrtrichtung West)

Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringerdienst gestattet

Höhenweg (Einmündung Hauptstrasse, Fahrtrichtung Nord)

Zustimmung

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Die Massnahmen sind unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Bedingungen und Auflagen

- Die Ausführung der Zonensignalisation inkl. begleitenden Massnahmen hat gemäss Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (741.213.3) vom 28. September 2001 (Stand 1. Januar 2023) zu erfolgen.
- Das Datum der Einführung der Zonensignalisation in den oben erwähnten Zonen ist dem entsprechenden Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zu gegebener Zeit mittels des beiliegenden Formulars «Bestätigung» mitzuteilen.

Hinweise

- Aufgrund von lokalen Begebenheiten kann es im konkreten Fall trotz erfolgreicher Wirkungskontrolle sinnvoll sein, als flankierende Massnahme repressive Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde ihr Bedürfnis bei der Kantonspolizei anmelden. Das konkrete Vorgehen ist im «Leitfaden Gemeinden» der Kantonspolizei Bern, Kapitel «C4 Geschwindigkeitskontrollen» beschrieben. Dem Antrag der Gemeinde an die Kantonspolizei ist die Bestätigung über die Realisierung der Zone beizulegen.

Gebühr

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21), das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die kantonale Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) wird folgende Gebühr erhoben:

Verwaltungsgebühr für strassenverkehrsrechtliche Verfügungen gemäss Ziff. 2.1.1 Anhang 8 GebV für

- Zustimmung zu Verkehrsmassnahmen der Gemeinden CHF 300.00

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Daniel Rossel
Bereichsleiter Verkehrstechnik und -sicherheit

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland (PDF an RSTA.Seeland@be.ch)
- Rechnungsführung OIK III

Beilage

- Formular «Bestätigung»